



WASSERLEITUNGSORDNUNG

DER WASSERGENOSSENSCHAFT ZWISCHENWASSER

BESCHLOSSEN IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
AM 15.3.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Versorgungsbereich
- § 2 Anmeldung zum Wasserbezug
- § 3 Art und Umfang der Versorgung – Wasserbezug – Beendigung
- § 4 Wasserzählanlage, Messung des Wasserverbrauchs
- § 5 Hausanschlussleitungen
- § 6 Erdung von Stromleitungen
- § 7 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung
- § 8 Verbrauchsanlagen
- § 9 Hydranten
- § 10 öffentliche Laufbrunnen
- § 11 Schwimmbad und Schwimmteichfüllung
- § 12 Wirksamkeitsbeginn

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Zwischenwasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1.) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Drucksteigerungsanlage, Druckminderungsanlagen, Speicherung und Verteilung von Wasser an AbnehmerInnen (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz und Feuerlöschzwecke bis zur Übergabestelle an die AbnehmerInnen.
- 2.) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3.) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:
 - a. Transportleitung: Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine AbnehmerInnen direkt angeschlossen werden.
 - b. Versorgungsleitung: Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den AbnehmerInnen angeschlossen werden können.
 - c. Anschlussleitung: Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zur festgelegten Übergabestelle.
 - d. Übergabestelle: Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler
 - e. Verbrauchsanlage: Alle Wasserinstallationen der AbnehmerInnen nach der Übergabestelle.

§ 2 Anmeldung zum Wasserbezug

1. Jeder Wasserbezug im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Zwischenwasser – im folgendem kurz WGZW genannt – ist vor der Entnahme anzumelden.
2. Der Wasserbezug erfolgt unter Anerkennung der Satzungen und der Wasserleitungsordnung.
3. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als wasserbezugspflichtig.
4. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
6. Ein Anspruch auf das Wasserbezugsrecht besteht nicht.

§ 3 Art und Umfang der Versorgung – Wasserbezug – Beendigung

1. Die WGZW liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage. Sie haftet nicht für allfällige Schäden, die den Bezugsberechtigten aus Störungen oder Unterbrechungen, Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen.
2. Bei einer widerrechtlichen Wasserentnahme wird eine erhöhte Gebühr, die der Ausschuss im konkreten Anlassfall festlegt, vorgeschrieben.
3. Alle Gebäude, Betriebe und Anlagen können aus der Versorgungsanlage der WGZW über Antrag Wasser beziehen, sofern die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage nicht gefährdet ist.
4. Die WGZW liefert das Wasser entsprechend, den im Leitungsnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
5. Das Recht auf Wasserbezug besteht, solange der Abnehmer Mitglied der WGZW ist.
6. Bei Einstellung der Wasserlieferung aufgrund des Ausscheidens von Eigentümern einer Liegenschaft aus der WGZW gem. Satzung § 4 ist die Anschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers aufzulassen. An die WGZW bereits entrichtete Anschlussgebühren und sonstige Leistungen werden nicht rückvergütet.

§ 4 Wasserzählanlage, Messung des Wasserverbrauchs

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler erhoben, welche die WGZW anschafft, einbaut, abliest und im vorgeschriebenen Zeitraum zum Zwecke der Eichung austauscht.
2. Den Austausch der Wasserzähler führt die WGZW auf eigene Kosten durch, soweit der Austausch nicht aufgrund von Schäden notwendig wird, die auf ein Verschulden des Bezugsberechtigten zurückzuführen sind (Frostschäden, Heißwasserschäden etc.).
3. Die Wasserzähler sind in den Gebäuden, Zählerschächten und leicht zugänglich mit Rückflussverhinderern zu installieren.
4. Die Wasserzähler müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Jedes Mitglied haftet für alle äußeren Einwirkungen am Wasserzähler (Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost u. dgl.). Alle Schäden sind der WGZW unverzüglich zu melden. Die Schäden sind von der WGZW auf Kosten des Mitglieds ehestens zu beheben. Alle Kosten, die durch besondere Erschwernisse beim Ablesen oder beim Austausch der Wasserzähler entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
5. Beim Anschluss von Anlagen, die nicht in Gebäuden oder Betrieben liegen, hat der Bezugsberechtigte auf eigene Kosten hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 Meter Innendurchmesser, dicht gegen Grundwasser und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden und verschließbaren Abdeckung, zu errichten.
6. Für jeden Anschluss ist eine Wasserzähleranlage nach § 3 Abs. 4 herzustellen. Größe, Art und Beistellung des Wasserzählers werden von der WGZW bestimmt.
7. Die Entfernung oder die Beschädigung von Plomben ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden. Alle daraus der WGZW erwachsenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen.
8. Die vom Wasserzähler erfasste Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehende Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WGZW geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet. Bei besonderen Umständen

bzw. Härtefällen kann der Ausschuss, soweit dies auch vom Kanalnetzbetreiber möglich ist, eine Kulanzregelung bewilligen.

9. Den Organen der WGZW sind der Zutritt zu den Wasserzählern und den Leitungen zu gestatten und der Zugang freizuhalten.
10. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Beschädigungen und Funktionsstörungen der Wasserzähleranlage zeitgerecht feststellen und die Verständigungspflicht an die WGZW rechtzeitig wahrnehmen zu können.
11. Bestehen an der Richtigkeit der Anzeige eines Wasserzählers Zweifel, kann der Bezugsberechtigte dessen Überprüfung verlangen. Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 5 v. H. so hat der Bezugsberechtigte die Prüfungskosten zu zahlen; in allen anderen Fällen trägt die WGZW die Kosten.
12. Der für Gebäude, Betriebe oder sonstige Anlagen erforderliche Wasseranschluss sowie die Installation des Wasserzählers werden von der WGZW ausgeführt.

§ 5 Hausanschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der WGZW und der Verbrauchsanlage des Bezugsberechtigten. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler im Gebäude oder Zählerschacht im Grundstück.
2. Ab der Versorgungsleitung der Genossenschaft hat der Eigentümer die Anschlussleitung mit Hausanschlussschieber auf seine Kosten zu erstellen. Die Verlegung von Anschlussleitungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WGZW auf Kosten der Eigentümer zulässig. Absperrungen an Versorgungsleitungen dürfen nur von der WGZW oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Anschlussleitungen, von denen kein Wasser bezogen wird, sind ab zupfropfen und zu plombieren. Nur im Einvernehmen mit der WGZW dürfen diese Pfropfen entfernt und darf ein Wasserzähler eingebaut werden.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der WGZW genehmigt werden.
5. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jede neu entstandene anschlusspflichtige Parzelle einen Anschluss herstellen zu lassen.
6. Der Wasseranschluss mit den erforderlichen Grabarbeiten ist vom Eigentümer zu bezahlen. Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der WGZW über. Die Installationsarbeiten werden ausschließlich von der WGZW oder eines von der WGZW beauftragten Unternehmens auf Kosten des Bezugsberechtigten nach Stand der Technik ausgeführt.
7. Eine Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Auflassung dieser Anschlussleitung ist auf Kosten des Bezugsberechtigten vorzunehmen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind.
8. Wenn bestehende Anschlussleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke und Anlagen (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen und dgl.) oder andere Veränderungen im Bereich der Wasserleitung unzugänglich oder gefährdet werden, kann die WGZW die Anschlussleitung auf Kosten dessen, der die Umlegung verursacht hat, verlegen lassen. Die Kosten der Entfernung von Bodenbelägen, Pflasterungen usw., die eine solche Verlegung von Anschlussleitungen notwendig werden lässt, sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. Hauseigentümer zu tragen.

9. Bei Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Auflassung auf eigenen Wunsch der WGZW, werden die Kosten von der WGZW getragen.
10. Die Eigentümer der in die Versorgungsanlage einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Gebäude, Betriebe und Anlagen sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch von der WGZW bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.
11. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WGZW nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an den jeweiligen Eigentümer oder an die Bewohner bzw. Betreiber der Gebäude, Betriebe oder Anlagen. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
12. Muss zur Erstellung einer Hausanschlussleitung eine Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße benützt werden, sucht der Bezugsberechtigte bei der entsprechenden Behörde um die Gebrauchserlaubnis an. Die bauausführende Firma hat für eine vorschriftsmäßige Absperrung und Beleuchtung zu sorgen. Wegen Leitungen (Strom, Gas, Telefon etc.) muss sich der Bezugsberechtigte mit den jeweiligen Leitungsträgern ins Einvernehmen setzen.
13. Die im Freien verlegte Hausanschlussleitung muss mindestens 1,20 Meter und max. 1,60 Meter Überdeckung haben, fachgerecht verlegt und gut in Sand gebettet sein. Die Einführung der Leitung in das Gebäude und die Dimension des Hausanschlusses wird von der WZW festgelegt. Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse ist die WGZW zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verlegung und Einmessen des Leitungsverlaufs zu verständigen. Die Verfüllung des Rohrgrabens darf erst ausgeführt werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Verständigung nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.
14. Nach Einführung der Hausanschlussleitung mittels Mauerdurchführung in das Gebäude ist diese so zu verlegen, dass ein Wasserzählereinbausatz mind. 0,8 Meter, höchstens aber 1,4 Meter über dem Boden, an gut zugänglicher Stelle montiert werden kann. Ist eine derartige Montage nicht möglich, so ist mit der WGZW das Einvernehmen über den Standort des Wasserzählereinbausatzes herzustellen. Für die Herstellung der Dichtheit der Mauerdurchführung ist vom Bezugsberechtigten auf dessen Kosten eine Fachfirma beizuziehen.
15. Nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind allfällige Eigenversorgungsanlagen vom Leitungsnetz zu trennen. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die Wasserleitung der WGZW angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.
16. Jeder Bezug von Wasser und der Einbau von Geräten in die Wasserleitung vor dem Wasserzähler sind untersagt. Ist noch kein Wasserzähler montiert, kann der Ausschuss für eine Wasserentnahme, die nicht Bauzwecken dient, eine Pauschalgebühr vorschreiben.
17. Leitungen, welche über den Winter außer Betrieb gesetzt werden, sind vom Bezugsberechtigten zu entleeren. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Wasserleitungsordnung entstehen, sind vom Bezugsberechtigten zu tragen. Die Anschlussleitungen von der Mauerdurchführung bis nach dem Wasserzähler sind vor Frost zu schützen.
18. Bei Nichteinhaltung der Wasserleitungsordnung wird die Wasserlieferung eingestellt, bis die festgestellten Mängel behoben sind. Schäden und Geräusche an der Anschlussleitung sind der WGZW sofort zu melden.

19. Hausanschlussleitungen, die nicht nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung verlegt werden, werden von der WGZW nicht übernommen und es erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Behebung der festgestellten Mängel keine Wasserlieferung.
20. Haus- bzw. Straßenventile dürfen nur von Organen der WGZW oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug kann eine Absperrung auch durch den Bezugsberechtigten unter sofortiger Verständigung der WGZW erfolgen.
21. Im Bereich der Anschlussleitung zwischen Hauptleitung und Wasserzähleranlage darf keine Entnahmevorrichtung hergestellt werden.

§ 6 Erdung von Stromleitungen

Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdung für elektrische Anlagen und Geräte sind unzulässig.

§ 7 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die WGZW kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels oder mangelnder Qualität des Wassers kein Trinkwasser geliefert werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) im Zuge der Brandbekämpfung der Bezug von Löschwasser notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserverbrauch unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Genossenschaft die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder mit erheblichen Störungen zu rechnen ist; bei Gefahr für Leben und Sicherheit von Personen ist die Genossenschaft hierzu verpflichtet;
 - b) Trinkwasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird;
 - c) der Bezugsberechtigte seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Nachfrist von 8 Tagen nicht nachkommt.
3. Die Genossenschaft kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Bezugsberechtigte unterbrechen, einschränken oder die Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist. In solchen Fällen kann die Genossenschaft zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private Schwimmbäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder untersagen.
4. Für Schäden, die den Bezugsberechtigten aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WGZW nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 8 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Bezugsberechtigten umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes, Betriebes oder sonstigen Anlagen dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Bezugsberechtigte verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
3. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Genossenschaft durchzuführen. Die WGZW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WGZW.
4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der WGZW erst dann eingebaut, wenn der Bezugsberechtigte der WGZW eine vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der WGZW. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz unmöglich ist.
6. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der WGZW an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der WGZW geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden.
7. Es wird empfohlen, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der WGZW und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
9. Bei Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Wasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
10. Den Beauftragten der WGZW sind das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Bezugsberechtigten zu gestatten, soweit dies für die Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
11. Die WGZW ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Bezugsberechtigten zu überprüfen. Mängel sind vom Bezugsberechtigten innerhalb einer von der WGZW festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.

12. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der WGZW eine Gefahr vor, so ist die WGZW berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
13. Die vom Wasserzähler erfasste Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
14. Die Anlage des Bezugberechtigten muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Bezugberechtigten oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WGZW ausgeschlossen sind.
15. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§ 9 Hydranten

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der WGZW die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die WGZW im Nachhinein vorzunehmen.
2. Bei Entnahmen aus Hydranten für sonstige Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw. wird von der WGZW einvernehmlich mit den jeweiligen Entnahmeberechtigten festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die WGZW.

- a) Die Entnahmerichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der WGZW gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der WGZW. Der Entnahmeberechtigte darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Entnahmeberechtigten gegen Frost zu schützen.
 - d) Für sämtliche Schäden haftet der Entnahmeberechtigte. Schäden sind sofort der WGZW zu melden.
 - e) Die WGZW ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Sämtliche Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zur Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Bezugberechtigten sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der WGZW zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 10 öffentliche Laufbrunnen

Die Errichtung und Haltung von Laufbrunnen mit Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Ausnahmen für Brunnen (Dorfbrunnen / Gemeindebrunnen usw.) können schriftlich bei der WGZW angesucht werden. Der Genossenschaftsausschuss entscheidet dann über die Bewilligung sowie deren Kosten.

§ 11 Schwimmbad und Schwimmteichfüllung

Für das Füllen von Schwimmbecken, Teichanlagen oder ähnliches die eine Füllmenge von mehr als 10 m³ benötigen ist die Zustimmung der WGZW einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung wurde gemäß § 8 der Satzungen, auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes, vom Ausschuss der WGZW erstellt und am untenstehenden Datum von der Mitgliederversammlung der WGZW beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung (WLO) zur Anwendung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Zwischenwasser am: 15.03.2024



Hermann Müller
Obmann



Daniel Bachmann
Obmann - Stellvertreter